

Der Antrag ist bei der zuständigen mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde oder, wenn zwei oder mehr Behörden zuständig sind, bei der vom Anmelder gewählten Behörde einzureichen. Der Anmelder kann den Namen oder den Zweibuchstaben-Code der Behörde auf der nachstehenden Zeile angeben.

IPEA/ _____

PCT

KAPITEL II

ANTRAG AUF INTERNATIONALE VORLÄUFIGE PRÜFUNG

nach Artikel 31 des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens:
Der (die) Unterzeichnete(n) beantragt (beantragen), daß für die nachstehend bezeichnete internationale Anmeldung die internationale vorläufige Prüfung nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens durchgeführt wird.

Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde auszufüllen

Bezeichnung der IPEA		Eingangsdatum des ANTRAGS	
Feld Nr. I KENNZEICHNUNG DER INTERNATIONALEN ANMELDUNG			
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts		Internationales Aktenzeichen	
Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)		(Frühester) Prioritätstag (Tag/Monat/Jahr)	
Bezeichnung der Erfindung			
Feld Nr. II ANMELDER			
Name und Anschrift: (Familiename, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)		Telefonnr.:	
		Telefaxnr.:	
		Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:	
E-Mail-Ermächtigung: Durch Ankreuzen eines der Kästchen werden das Internationale Büro und die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde ermächtigt, die in diesem Feld angegebene E-Mail-Adresse zu benutzen, um Mitteilungen bezüglich dieser internationalen Anmeldung zu übersenden, soweit die Behörde dazu bereit ist.			
<input type="checkbox"/> nur für Vorkopien, Mitteilungen werden zudem in Papierform versandt, oder		<input type="checkbox"/> ausschließlich in elektronischer Form (Mitteilungen werden nicht in Papierform versandt).	
E-Mail-Adresse: _____		_____	
Staatsangehörigkeit (Staat):		Sitz oder Wohnsitz (Staat):	
Name und Anschrift: (Familiename, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)			
Staatsangehörigkeit (Staat):		Sitz oder Wohnsitz (Staat):	
<input type="checkbox"/> Weitere Anmelder sind auf einem Fortsetzungsblatt angegeben.			

Fortsetzung von Feld Nr. II ANMELDER

Wird keines der folgenden Felder benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

Name und Anschrift: *(Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)*

Staatsangehörigkeit (Staat):

Sitz oder Wohnsitz (Staat):

Name und Anschrift: *(Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)*

Staatsangehörigkeit (Staat):

Sitz oder Wohnsitz (Staat):

Name und Anschrift: *(Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)*

Staatsangehörigkeit (Staat):

Sitz oder Wohnsitz (Staat):

Name und Anschrift: *(Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)*

Staatsangehörigkeit (Staat):

Sitz oder Wohnsitz (Staat):

Weitere Anmelder sind auf einem zusätzlichen Fortsetzungsblatt angegeben.

Feld Nr. III ANWALT ODER GEMEINSAMER VERTRETER; ODER ZUSTELLANSCHRIFT

Die folgende Person ist Anwalt gemeinsamer Vertreter
 und ist vom (von den) Anmelder(n) bereits früher bestellt worden und vertritt ihn (sie) auch für die internationale vorläufige Prüfung.
 wird hiermit bestellt; eine etwaige frühere Bestellung eines Anwalts/gemeinsamen Vertreters wird hiermit widerrufen.
 wird hiermit zusätzlich zu dem bereits früher bestellten Anwalt/gemeinsamen Vertreter, nur für das Verfahren vor der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde bestellt.

Name und Anschrift: *(Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)*

Telefonnr.:

Telefaxnr.:

Registrierungsnr. des Anwalts beim Amt:

E-Mail-Ermächtigung: Durch Ankreuzen eines der Kästchen werden das Internationale Büro und die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde ermächtigt, die in diesem Feld angegebene E-Mail-Adresse zu benutzen, um Mitteilungen bezüglich dieser internationalen Anmeldung zu übersenden, soweit die Behörde dazu bereit ist.

nur für Vorkopien, Mitteilungen werden zudem in Papierform versandt, oder ausschließlich in elektronischer Form (Mitteilungen werden nicht in Papierform versandt).

E-Mail-Adresse: _____

Zustellanschrift: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt ist und statt dessen im obigen Feld eine spezielle Zustellanschrift angegeben wird.

Feld Nr. IV GRUNDLAGE DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN PRÜFUNG**Erklärung betreffend Änderungen:***

- Der Anmelder wünscht, daß die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage
 - der Beschreibung in der ursprünglich eingereichten Fassung, oder unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34
 - des Sequenzprotokolls (falls vorhanden) in der ursprünglich eingereichten Fassung, oder unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei
 - der Patentansprüche in der ursprünglich eingereichten Fassung, oder unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 19, und/oder unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34
 - der Zeichnungen (falls vorhanden) in der ursprünglich eingereichten Fassung, oder unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34
 aufgenommen wird.
- Der Anmelder wünscht, daß jegliche nach Artikel 19 eingereichte Änderung der Ansprüche als überholt angesehen wird.
- Falls die IPEA nach Regel 69.1 Absatz b es wünscht, die internationale vorläufige Prüfung gleichzeitig mit der internationalen Recherche zu beginnen, beantragt der Anmelder, daß die IPEA den Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung bis zum Ablauf der nach Regel 69.1 Absatz d maßgeblichen Frist aufschiebt.
- Der Anmelder wünscht ausdrücklich, daß die internationale vorläufige Prüfung bereits vor Ablauf der nach Regel 54bis.1 Absatz a maßgeblichen Frist beginnt.

* Wenn kein Kästchen angekreuzt wird, wird mit der internationalen vorläufigen Prüfung auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung begonnen; wenn eine Kopie der Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 und/oder Änderungen der internationalen Anmeldung nach Artikel 34 bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde eingeht, bevor diese mit der Erstellung eines schriftlichen Bescheids oder des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts begonnen hat, wird jedoch die geänderte Fassung verwendet.

Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung:

- dies ist die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde.
 dies ist die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde.
 dies ist die Sprache der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung.
 dies ist die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung eingereicht wurde/wird.

Feld Nr. V BENENNUNG VON STAATEN ALS AUSGEWÄHLTE STAATEN

Die Einreichung dieses Antrags umfaßt die Auswahl aller Vertragsstaaten, die bestimmt wurden und durch Kapitel II des PCT gebunden sind.

Feld Nr. VI KONTROLLISTE

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung in der in Feld Nr. IV angegebenen Sprache bei:

- | | | |
|---|---|---------|
| 1. Übersetzung der internationalen Anmeldung | : | Blätter |
| 2. Änderungen nach Artikel 34 | : | Blätter |
| 3. Begleitschreiben zu den Änderungen nach Artikel 34 (Regel 66.8) | : | Blätter |
| 4. Kopie (oder, falls erforderlich, Übersetzung) der Änderungen nach Artikel 19 | : | Blätter |
| 5. Kopie des Begleitschreibens zu den Änderungen nach Artikel 19 (Regel 46.5(b) und 53.9) | : | Blätter |
| 6. Kopie (oder, falls erforderlich, Übersetzung) einer Erklärung nach Artikel 19 (Regel 62.1(ii)) | : | Blätter |
| 7. Sonstige (<i>einzelnen auflühren</i>) | : | Blätter |

Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde auszufüllen

erhalten nicht erhalten

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Dem Antrag liegen außerdem die nachstehend angekreuzten Unterlagen bei:

- | | |
|--|--|
| 1. <input type="checkbox"/> Blatt für die Gebührenberechnung | 5. <input type="checkbox"/> Sequenzprotokoll in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST. 25 |
| 2. <input type="checkbox"/> Original einer gesonderten Vollmacht | 6. <input type="checkbox"/> Sonstige (<i>einzelnen auflühren</i>): _____ |
| 3. <input type="checkbox"/> Original einer allgemeinen Vollmacht | _____ |
| 4. <input type="checkbox"/> Kopie der allgemeinen Vollmacht; Aktenzeichen (falls vorhanden): | _____ |
| | _____ |

Feld Nr. VII UNTERSCHRIFT DES ANMELDERS, ANWALTS ODER GEMEINSAMEN VERTRETERS

Der Name jeder unterzeichnenden Person ist neben der Unterschrift zu wiederholen, und es ist anzugeben, sofern sich dies nicht aus dem Antrag ergibt, in welcher Eigenschaft die Person unterzeichnet.

Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde auszufüllen

1. Datum des tatsächlichen Eingangs des ANTRAGS:

2. Geändertes Eingangsdatum des Antrags aufgrund von BERICHTIGUNGEN nach Regel 60.1 Absatz b:

- | | |
|---|--|
| 3. <input type="checkbox"/> Das Eingangsdatum des Antrags liegt NACH Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum; Punkte 4 und 5, unten, finden keine Anwendung.
<input type="checkbox"/> Der Anmelder wurde entsprechend unterrichtet. | 6. <input type="checkbox"/> Das Eingangsdatum des Antrags liegt NACH Ablauf der nach Regel 54bis.1 Absatz a vorgeschriebenen Frist; Punkte 7 und 8, unten, finden keine Anwendung. |
| 4. <input type="checkbox"/> Das Eingangsdatum des Antrags liegt wegen Fristverlängerung nach Regel 80.5 INNERHALB von 19 Monaten ab Prioritätsdatum. | 7. <input type="checkbox"/> Das Eingangsdatum des Antrags liegt wegen Fristverlängerung nach Regel 80.5 INNERHALB der nach Regel 54bis.1 Absatz a vorgeschriebenen Frist. |
| 5. <input type="checkbox"/> Das Eingangsdatum des Antrags liegt nach Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum, der verspätete Eingang ist aber nach Regel 82 oder 82quater ENTSCULDIGT. | 8. <input type="checkbox"/> Das Eingangsdatum des Antrags liegt nach Ablauf der nach Regel 54bis.1 Absatz a vorgeschriebenen Frist, der verspätete Eingang ist aber nach Regel 82 oder 82quater ENTSCULDIGT. |

Vom Internationalen Büro auszufüllen

Antrag vom IPEA erhalten am:

ANMERKUNGEN ZUM ANTRAGSFORMULAR (PCT/IPEA/401)

Diese Anmerkungen sollen einige Informationen zur internationalen vorläufigen Prüfung nach Kapitel II PCT geben und das Ausfüllen des Formblatts erleichtern. Weitere Einzelheiten sind dem von der WIPO herausgegebenen *PCT-Leitfaden für Anmelder* zu entnehmen. Den Leitfaden (nur in englischer und französischer Sprache) sowie weitere PCT Veröffentlichungen finden Sie auf der Webseite der WIPO unter www.wipo.int/pct/de/. Verbindliche Angaben enthalten der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, die Ausführungsordnung und die Verwaltungsvorschriften zu diesem Vertrag. Weichen diese Anmerkungen von den genannten Texten ab, so finden die letzteren Anwendung.

“Artikel” verweist auf die Artikel des Vertrags, “Regel” auf die Regeln der Ausführungsordnung und “Abschnitt” auf die Abschnitte der Verwaltungsvorschriften.

Das Antragsformular muß mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Die Kästchen können von Hand mit dunkler Tinte angekreuzt werden (Regel 11.9 Absätze a und b sowie 11.14).

Das Antragsformular kann von der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben) heruntergeladen werden.

WICHTIGE ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wer kann einen Antrag einreichen? (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a und Regel 54): Ein Antrag (auf internationale vorläufige Prüfung) kann nur von einem Anmelder eingereicht werden, der Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist, für den Kapitel II verbindlich ist, oder der seinen Sitz oder Wohnsitz in einem solchen Vertragsstaat hat; ferner muß die internationale Anmeldung bei dem Anmeldeamt eines Staates, für den Kapitel II verbindlich ist, oder einem für diesen Staat handelnden Anmeldeamt eingereicht worden sein. Bei verschiedenen Anmeldern für verschiedene ausgewählte Staaten muß zumindest einer von ihnen diese Voraussetzungen erfüllen.

Wo ist der Antrag einzureichen? (Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe a): Der Antrag ist bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (IPEA) einzureichen. Das Anmeldeamt, bei dem die internationale Anmeldung eingereicht wurde, gibt auf Anfrage Auskunft über die zuständige IPEA (oder siehe Anlage C des *PCT-Leitfadens für Anmelder*). Sind mehrere IPEAs zuständig, so kann der Anmelder wählen; der Antrag ist bei der von ihm gewählten IPEA einzureichen, und die Gebühren sind an diese zu zahlen. Die vom Anmelder gewählte IPEA kann, vorzugsweise mit dem Namen oder Zweibuchstaben-Code, oben auf der ersten Seite des Antrags auf der dafür vorgesehenen Zeile angegeben werden.

Wann ist der Antrag einzureichen? (Artikel 39 Absatz 1 und Regel 54*bis*.1): Solange einzelne Bestimmungsjahre für den Eintritt in die nationale Phase noch nicht die Frist von 30 Monaten nach Artikel 22 anwenden, ist der Antrag — da er die Auswahl aller Bestimmungsstaaten enthält — vor Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum einzureichen, falls der Anmelder hinsichtlich dieser Bestimmungsjahre die Frist für den Eintritt in die nationale Phase von 20 auf 30 Monate aufzuschieben wünscht. Für weitere Einzelheiten hinsichtlich dieser Ämter, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, nationale Kapitel, Zusammenfassungen, auf der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben). Für alle anderen Bestimmungsjahre gilt die Frist von 30 Monaten ab Prioritätsdatum, unabhängig davon, ob ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung eingereicht wurde.

Wünscht der Anmelder einen Antrag einzureichen, jedoch nicht aus obengenanntem Grund, so ist die maßgebliche Frist für die Einreichung eines solchen Antrags drei Monate ab Übermittlung des internationalen Recherchenberichts oder der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Erklärung und des von der internationalen Recherchenbehörde erstellten schriftlichen Bescheids oder 22 Monate ab Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft (siehe Regel 54*bis*.1 Absatz a).

Wird ein Antrag nach Ablauf der maßgeblichen Frist gestellt, so gilt er als nicht eingereicht, und die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde erklärt ihn für nicht eingereicht.

In welcher Sprache ist der Antrag einzureichen? (Regel 55.1): Der Antrag muß in derjenigen Sprache eingereicht werden, in der die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt wird (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. IV).

In welcher Sprache ist der Schriftverkehr zu führen? (Regeln 66.9 und 92.2 und Abschnitt 104): Alle Schreiben des Anmelders an die IPEA müssen in derselben Sprache wie die internationale Anmeldung, auf die sie sich beziehen, abgefaßt sein. Wird die internationale vorläufige Prüfung jedoch auf der Grundlage einer Übersetzung durchgeführt (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. IV), so müssen alle Schreiben des Anmelders an die IPEA in der Sprache der Übersetzung abgefaßt sein. Die IPEA kann die Verwendung anderer Sprachen für Schreiben zulassen, die keine Änderungen der internationalen Anmeldung enthalten oder sich nicht auf Änderungen beziehen. Alle Schreiben des Anmelders an das Internationale Büro müssen nach Wahl des Anmelders in Englisch oder Französisch abgefaßt sein. Ist die Sprache der Anmeldung jedoch Englisch, muß das Schreiben in Englisch abgefaßt sein; ist die Sprache der Anmeldung Französisch, muß das Schreiben in Französisch abgefaßt sein.

FELD Nr. I

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts: Auf Wunsch kann ein Aktenzeichen angegeben werden. Es sollte nicht mehr als 25 Zeichen haben; über 25 hinausgehende Zeichen können beim Schriftwechsel mit dem Anmelder wegfallen (Abschnitt 109).

Kennzeichnung der internationalen Anmeldung (Regel 53.6): Das internationale Aktenzeichen ist in Feld Nr. I anzugeben. Wird der Antrag zu einem Zeitpunkt eingereicht, zu dem das internationale Aktenzeichen vom Anmeldeamt noch nicht mitgeteilt worden ist, so ist anstelle des internationalen Aktenzeichens der Name dieses Amtes anzugeben.

Internationales Anmelde- und (frühestes) Prioritätsdatum (Abschnitt 110): Diese Daten sind mit den arabischen Ziffern für den Tag, mit dem Monatsnamen und den arabischen Ziffern für das Jahr anzugeben; hinter, unter- oder oberhalb dieser Angabe sollte das Datum in zweistelligen arabischen Zahlen für Tag und Monat und mit der vierstelligen Jahreszahl in Klammern, in dieser Reihenfolge und mit einem Punkt, Schrägstrich oder Bindestrich nach den Zahlenpaaren für Tag und Monat, wiederholt werden: z.B. “26. Oktober 2018 (26.10.2018)”, “26. Oktober 2018 (26/10/2018)” oder “26. Oktober 2018 (26-10-2018)”. Wird für die internationale Anmeldung die Priorität mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht, so ist das Einreichungsdatum der frühesten Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, als Prioritätsdatum anzugeben.

Bezeichnung der Erfindung: Wenn die Internationale Recherchenbehörde eine neue Bezeichnung festgelegt hat, ist diese in Feld Nr. I anzugeben.

FELD Nr. II

Anmelder (Regel 53.4): Alle Anmelder, die für die ausgewählten Staaten Anmelder sind, müssen im Antrag angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, daß diejenigen Personen, die nur als Erfinder im Anmeldeantrag genannt wurden, nicht im Antrag angegeben werden müssen.

Feld II des Antrags auf vorläufige internationale Prüfung ist entsprechend den Angaben in den Feldern II und III des Antragsformulars (PCT/RO/101) auszufüllen. Die Anmerkungen zum Antragsformular (PCT/RO/101) sind entsprechend anzuwenden. Gibt es zwei oder mehr Anmelder für die ausgewählten Staaten, sind die entsprechenden Angaben für alle Anmelder erforderlich. Bei mehr als drei Anmeldern sind die erforderlichen Angaben auf dem "Zusatzblatt" zu machen.

Sind im Anmeldeantrag verschiedene Anmelder für verschiedene Bestimmungsstaaten angegeben, so braucht nicht angegeben zu werden, für welche Staaten jemand Anmelder ist, weil diese Angaben im Anmeldeantrag gemacht worden sind.

Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt (Regel 53.4): Ist der Anmelder bei dem als internationale vorläufige Prüfungsbehörde handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann der Antrag die Nummer oder sonstige Angabe enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

Eine E-Mail-Adresse ist für die in Feld Nr. II genannte Person anzugeben, um eine schnelle Kommunikation mit dem Anmelder zu ermöglichen (siehe Regel 4.4 Absatz c). Telefon- oder Telefaxnummern sollten die entsprechende Vorwahl (Land und Ortsnetz) enthalten. Es sollte nur eine einzige E-Mail-Adresse angegeben werden.

Falls keines der entsprechenden Kästchen angekreuzt wird, werden angegebene E-Mail-Adressen nur für Mitteilungen, die ihrer Art nach auch telefonisch gemacht werden könnten, benutzt. Wenn eines der entsprechenden Kästchen angekreuzt wird, können das Internationale Büro und die IPEA, soweit sie dazu bereit sind, dem Anmelder Mitteilungen bezüglich der internationalen Anmeldung per E-mail schicken, um damit Verzögerungen bei der Bearbeitung oder in der Post zu vermeiden. Zu beachten ist, daß nicht alle Ämter solche Mitteilungen per E-Mail versenden (für weitere Einzelheiten bezüglich des Verfahrens vor den jeweiligen Ämtern siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage B). Wenn das erste Kästchen angekreuzt wird, wird einer solchen E-Mail-Mitteilung immer eine amtliche Papiermitteilung folgen. Nur die Papierkopie der Mitteilung gilt als rechtlich bindende Mitteilung und nur das Absendedatum dieser Papiermitteilung setzt eine Frist im Sinne der Regel 80 in Lauf. Wenn das zweite Kästchen angekreuzt wird, verzichtet der Anmelder auf die Versendung von Papiermitteilungen und bestätigt, daß das auf der elektronischen Mitteilung angegebene Absendedatum alle Fristen im Sinne der Regel 80 in Lauf setzt.

Es ist Aufgabe des Anmelders, Angaben zu E-Mail-Adressen auf dem neuesten Stand zu halten und sicherzustellen, daß eingehende E-Mails nicht aus Gründen, die auf Empfängerseite liegen, blockiert werden. Bei Änderungen einer im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse sollte deren Eintragung nach Regel 92*bis*, vorzugsweise direkt beim Internationalen Büro, beantragt werden. Wenn E-Mail-Ermächtigungen sowohl für den Anmelder als auch für einen Anwalt oder gemeinsamen Vertreter erteilt werden, schickt das Internationale Büro und die IPEA E-Mail-Mitteilungen ausschließlich an den bestellten Anwalt oder gemeinsamen Vertreter.

FELD Nr. III

Anwalt oder gemeinsamer Vertreter (Regeln 53.5, 90.1 und 90.2): Geben Sie durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen an, ob *erstens* die in diesem Feld genannte Person

Anwalt oder gemeinsamer Vertreter ist und ob *zweitens* diese Person bereits früher (d. h., während des Verfahrens nach Kapitel I) bestellt worden ist oder *für das Verfahren vor der IPEA bestellt wird* und die frühere Bestellung einer anderen Person widerrufen wird oder nur für das Verfahren vor der IPEA ohne Widerruf einer früheren Bestellung bestellt wird.

Wenn die Bestellung nur für das Verfahren vor der IPEA erfolgt, werden alle Bescheide der IPEA ausschließlich an diese zusätzlich bestellte Person gerichtet.

Eine gesonderte Vollmacht muß bei der IPEA, beim Internationalen Büro oder beim Anmeldeamt eingereicht werden, wenn die Person, die bei der Einreichung des Antrags bestellt wird (die also nicht schon vorher bestellt worden war), den Antrag im Namen des Anmelders unterzeichnet (Regel 90.4).

Es ist dem Anmeldeamt, dem Internationalen Büro oder der IPEA jedoch freigestellt, auf das Erfordernis einer gesonderten Vollmacht zu verzichten. Für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlagen B2(1B), C und E.

Registrierungsnummer des Anwalts beim Amt (Regel 53.5): Ist der Anwalt bei dem als internationale vorläufige Prüfungsbehörde handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann der Antrag die Nummer oder sonstige Angabe enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

E-Mail-Adresse (s. Anmerkungen zu Feld Nr. II)

Zustellanschrift (Regel 4.4 Absatz d und Abschnitt 108): Ist ein Anwalt bestellt worden, so werden die Bescheide ausschließlich an ihn gesandt (oder an den zuerst genannten Anwalt, wenn mehrere Anwälte bestellt worden sind). Ist einer von zwei oder mehreren Anmeldern als gemeinsamer Vertreter bestellt worden, so werden die Bescheide an die für diesen Anmelder in Feld Nr. III angegebene Anschrift gesandt.

Wenn kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt wird oder bereits bestellt worden ist, werden alle Bescheide an die in Feld Nr. II angegebenen Anschrift des Anmelders (wenn nur eine Person als Anmelder genannt ist) oder des Anmelders, der als gemeinsamer Vertreter angesehen wird (wenn zwei oder mehr Personen als Anmelder genannt sind), gesandt. Wünscht der Anmelder jedoch, daß die Bescheide an eine andere Anschrift gesandt werden, so kann anstelle des Namens und der Anschrift eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters in Feld Nr. III eine Zustellanschrift angegeben werden. In diesem Fall, und nur in diesem Fall, muß das Kästchen am Ende des Feldes Nr. III angekreuzt werden (d. h., das letzte Kästchen darf nicht angekreuzt werden, wenn am Anfang des Feldes Nr. III das Kästchen "Anwalt" oder "gemeinsamer Vertreter" angekreuzt wurde).

FELD Nr. IV

Erklärung betreffend Änderungen (Regeln 53.2 Absatz a Ziffer iv, 53.9, 62, 66.1 und 69.1): Die internationale vorläufige Prüfung wird auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der eingereichten Fassung, oder, wenn Änderungen eingereicht worden sind, in der geänderten Fassung aufgenommen. Die entsprechenden Kästchen sind anzukreuzen, damit die IPEA feststellen kann, wann und auf welcher Grundlage sie mit der internationalen vorläufigen Prüfung beginnen kann.

Das(die) entsprechende(n) Kästchen unter Nr. 1 ist(sind) anzukreuzen, wenn mit der internationalen vorläufigen Prüfung auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung begonnen werden soll oder wenn gegebenenfalls Änderungen zu berücksichtigen sind. Falls Änderungen nach Artikel 19 zu berücksichtigen sind, sollte der Anmelder eine Kopie der Änderungen nach Artikel 19, des Begleitschreibens (Regeln 62.1(ii) und 46.5(b)) und gegebenenfalls der Erklärung (Regel 62.1(ii)) einreichen. Falls Änderungen nach Artikel 34 zu berücksichtigen sind, muß der

Anmelder *mit dem Antrag* die Änderungen der internationalen Anmeldung nach Artikel 34 einreichen, zusammen mit einem Begleitschreiben, das auf die durch die Änderungen entstandenen Unterschiede hinweist und sowohl die Grundlage für die Änderungen in der ursprünglich eingereichten Anmeldung als auch die Gründe für die Änderungen angibt (Regel 66.8). Wird ein Kästchen angekreuzt und liegen die entsprechenden Dokumente dem Antrag nicht bei, so wird der Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung so lange aufgeschoben, bis diese bei der IPEA eingehen.

Kästchen Nr. 2 ist anzukreuzen, wenn beim Internationalen Büro während des Verfahrens nach Kapitel I Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 eingereicht worden sind, der Anmelder aber wünscht, daß diese Änderungen aufgrund einer Änderung nach Artikel 34 als überholt gelten sollen (Regel 53.9 Absatz a Ziffer ii).

Kästchen Nr. 3 ist anzukreuzen, wenn der Anmelder sich die Möglichkeit offenhalten möchte, Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 einzureichen, und falls die IPEA es nach Regel 69.1 Absatz b wünscht, die internationale vorläufige Prüfung gleichzeitig mit der internationalen Recherche zu beginnen. Der Anmelder kann beantragen, daß die IPEA den Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung bis zum Ablauf der maßgeblichen Frist **aufschiebt** (Regeln 46.1, 53.9 Absatz b und 69.1 Absatz d).

Kästchen Nr. 4 ist anzukreuzen, wenn der Anmelder wünscht, daß die internationale vorläufige Prüfung bereits vor Ablauf der nach Regel 54*bis*.1 Absatz a maßgeblichen Frist beginnt.

Sind die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde und die Internationale Recherchenbehörde nicht Abteilungen derselben Behörde, so beginnt die Prüfung erst, wenn die IPEA den internationalen Recherchenbericht oder eine Erklärung nach Artikel 17 Absatz 2 und den von der internationalen Recherchenbehörde erstellten schriftlichen Bescheid erhalten hat.

Die maßgebliche Frist nach Regel 54*bis*.1 Absatz a ist drei Monate ab Übermittlung des internationalen Recherchenberichts oder der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Erklärung und des von der internationalen Recherchenbehörde erstellten schriftlichen Bescheids oder 22 Monate ab Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft.

Wenn kein Kästchen angekreuzt wird, siehe die Fußnote am Ende des Felds.

Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung (Regel 55.2): Ist weder die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, noch die Sprache, in der die internationale Anmeldung veröffentlicht wird, eine Sprache, die von der die internationale vorläufige Prüfung ausführenden IPEA zugelassen ist, so muß der Anmelder zusammen mit dem Antrag eine Übersetzung der internationalen Anmeldung in eine Sprache einreichen, die sowohl von der Behörde zugelassen als auch eine Veröffentlichungssprache ist.

Ist eine solche Übersetzung bereits zum Zwecke der Durchführung der internationalen Recherche bei der internationalen Recherchenbehörde eingereicht worden und gehört die IPEA demselben Amt oder derselben zwischenstaatlichen Organisation wie die internationale Recherchenbehörde an, so braucht der Anmelder keine weitere Übersetzung einzureichen. In diesem Fall wird die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, durchgeführt.

Die Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung ist in Feld Nr. IV anzugeben und das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Sprache der Änderungen (Regel 55.3): Wie in den vorangehenden Absätzen erläutert, müssen Änderungen, Begleitschreiben und Erklärungen zu den Änderungen in der Sprache eingereicht werden, in der die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt wird.

Frist für die Einreichung einer Übersetzung der internationalen Anmeldung (Regel 55.2): Jede erforderliche Übersetzung der internationalen Anmeldung sollte vom Anmelder zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Geschieht dies nicht, so wird die IPEA den Anmelder auffordern, die erforderliche Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist, welche nicht kürzer als ein Monat ab dem Datum der Aufforderung sein darf, einzureichen. Diese Frist kann von der IPEA verlängert werden.

FELD Nr. V

Auswahl von Staaten (Regel 53.7): Die Antragsstellung bewirkt die Auswahl aller Staaten, die bestimmt wurden und durch Kapitel II des PCT gebunden sind.

FELD Nr. VI

Kontrolliste: Es wird empfohlen, dieses Feld sorgfältig auszufüllen, damit die IPEA unverzüglich feststellen kann, ob sie im Besitz der Änderungen oder der Schreiben ist, auf deren Grundlage die internationale vorläufige Prüfung nach dem Wunsch des Anmelders aufgenommen werden soll.

Offenbart die internationale Anmeldung eine oder mehrere Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen und verlangt die IPEA Kopien des Sequenzprotokolls in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST. 25, so kann der Anmelder das Protokoll in dieser Form zusammen mit dem Antrag bei der IPEA einreichen. In diesem Fall ist Kästchen Nr. 5 anzukreuzen.

FELD Nr. VII

Unterschrift (Regeln 53.8, 60.1 Absatz (a-ter) und 90): Der Antrag ist vom Anmelder oder von dessen Anwalt zu unterzeichnen; bei mehreren Anmeldern müssen alle Anmelder oder der gemeinsame Anwalt oder der gemeinsame Vertreter den Antrag unterzeichnen. Fehlt dennoch die Unterschrift eines Anmelders oder mehrerer Anmelder, so wird die IPEA den Anmelder nicht auffordern, die fehlende(n) Unterschrift(en) einzureichen, vorausgesetzt, der Antrag wurde von mindestens einem Anmelder unterzeichnet.

Hat der Anwalt oder der gemeinsame Vertreter anstelle des Anmelders den Antrag unterzeichnet, so ist eine gesonderte Vollmacht, in der der Anwalt oder der gemeinsame Vertreter bestellt wird, oder die Kopie einer bereits im Original beim Anmeldeamt oder bei der zuständigen Behörde eingereichten allgemeinen Vollmacht, beizufügen. Die Vollmacht muss vom Anmelder, oder falls es mehrere Anmelder gibt, von mindestens einem der Anmelder unterzeichnet sein. Ist die Vollmacht dem Antrag nicht beigelegt, so fordert die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde den Anmelder auf, diese nachzureichen, es sei denn die IPEA hat auf das Erfordernis einer gesonderten Vollmacht verzichtet (für weitere Einzelheiten bezüglich der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage E).

Wichtig: Wird während der internationalen Phase eine **Rücknahmeerklärung eingereicht**, so ist diese vom **Anmelder oder, bei zwei oder mehr Anmeldern, von allen Anmeldern zu unterzeichnen** (Regel 90*bis*.5). Ist ein **Anwalt oder gemeinsamer Vertreter von allen Anmeldern bestellt worden**, sei es durch **Unterzeichnung des Anmeldeantrags, des Antrags auf vorläufige Prüfung, einer gesonderten Vollmacht** (Regel 90.4 Absatz a) oder einer **allgemeinen Vollmacht** (Regel 90.5 Absatz a), so ist dieser **berechtigt, die Rücknahmeerklärung zu unterzeichnen**.

PCT

BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG

Anhang zum Antrag auf internationale vorläufige Prüfung

Internationales Aktenzeichen	Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde auszufüllen Eingangsstempel der IPEA	
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts		
Anmelder		
Berechnung der vorgeschriebenen Gebühren (Anmelder können Anspruch auf eine Ermäßigung der Gebühr für die vorläufige Prüfung und der Bearbeitungsgebühr haben, die im PCT-Gebührenverzeichnis (www.wipo.int/pct/en/fees.pdf) angegeben sind.)		
1. Gebühr für die vorläufige Prüfung		P
2. Bearbeitungsgebühr		H
3. Gesamtbetrag der vorgeschriebenen Gebühren Addieren Sie die Beträge in den Feldern P und H und tragen Sie die Summe in das nebenstehende Feld ein	_____ INSGESAMT	
Zahlungsart (nicht jede Zahlungsart ist bei jeder IPEA möglich)		
<input type="checkbox"/> Kreditkarte (<i>Kreditkartenangaben bitte nicht auf diesem Blatt einreichen</i>)		<input type="checkbox"/> Postanweisung
<input type="checkbox"/> Abbuchungsauftrag für das laufende Konto bei der IPEA (<i>siehe unten</i>)		<input type="checkbox"/> Scheck
<input type="checkbox"/> Banküberweisung		<input type="checkbox"/> Gebührenmarken
<input type="checkbox"/> Barzahlung	<input type="checkbox"/> Sonstige (<i>einzelnen angeben</i>): _____ _____ _____	
ABBUCHUNGS- bzw. GUTSCHREIBUNGSAUFTRAG FÜR DAS LAUFENDE KONTO (diese Zahlungsweise gibt es nicht bei jeder IPEA)		
<input type="checkbox"/> Ermächtigung, den vorstehend angegebenen Gesamtbetrag der Gebühren abzubuchen.	IPEA/ _____ Kontonummer: _____	
<input type="checkbox"/> (<i>Dieses Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die Vorschriften der IPEA über laufende Konten dieses Verfahren erlauben</i>) Ermächtigung, Fehlbeträge oder Überzahlungen des vorstehenden angegebenen Gesamtbetrages der Gebühren meinem laufenden Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben.	Datum: _____ Name: _____ Unterschrift: _____	

ANMERKUNGEN ZUM BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG (ANHANG ZUM FORMBLATT PCT/IPEA/401)

Das Blatt für die Gebührenberechnung soll dem Anmelder bei der Ermittlung der vorgeschriebenen Gebühren und der zu zahlenden Beträge helfen. Den Anmeldern wird dringend empfohlen, die entsprechenden Beträge in die hierfür vorgesehenen Felder einzutragen und das ausgefüllte Blatt gleichzeitig mit dem Antrag einzureichen. Dies erleichtert der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (IPEA) die Überprüfung der Berechnungen und die Feststellung etwaiger Fehler.

BERECHNUNG DER VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN

Für die internationale vorläufige Prüfung sind zwei Gebühren zu entrichten:

- i) die Gebühr für die vorläufige Prüfung zugunsten der IPEA (Regel 58.1);
- ii) die Bearbeitungsgebühr zugunsten des Internationalen Büros (Regel 57).

Beide Gebühren müssen innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags an die IPEA oder innerhalb von 22 Monaten ab Prioritätsdatum, je nachdem welche Frist später abläuft, gezahlt werden. Zu zahlen ist der am Zahlungstag geltende Betrag (Regeln 57.3 und 58.1 Absatz b). Die Gebühren sind in einer von der IPEA zugelassenen Währung zu zahlen.

Auskünfte über die Höhe dieser Gebühren oder ihren Gegenwert in anderen Währungen werden von der IPEA oder dem Anmeldeamt erteilt. Diese Angaben stehen auch in Anhang E des *PCT-Leitfadens für Anmelder*, und sie werden in regelmäßigen Abständen im *PCT-Blatt (Official Notices (PCT-Gazette))* veröffentlicht.

Feld P: Zur Errechnung des zu zahlenden Gesamtbetrags muß der Betrag der Gebühr für die vorläufige Prüfung in Feld P eingetragen werden.

Feld H: Der Betrag der Bearbeitungsgebühr muß in Feld H eingetragen werden.

Ermäßigungen: Anmelder können Anspruch auf eine Ermäßigung der Gebühr für die vorläufige Prüfung haben, die im PCT-Gebührenverzeichnis (www.wipo.int/pct/en/fees.pdf) und im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage E angegeben ist. Wenn eine Gebührenermäßigung anwendbar ist, sollte im Blatt für die Gebührenberechnung der ermäßigte Betrag angegeben werden. Anmelder können auch Anspruch auf eine Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr haben, wie nachstehend umfassend erläutert ist.

Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr für Anmelder aus bestimmten Staaten: Ein Anmelder, der eine natürliche Person ist und der die Staatsangehörigkeit eines und den Wohnsitz innerhalb eines Staates besitzt, der als ein Staat aufgelistet ist, dessen Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt unter 25 000 US-Dollar liegt (entsprechend den jüngsten von den Vereinten Nationen veröffentlichten Zahlen des Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukts im Zehnjahresdurchschnitt, ausgehend von einem konstanten US-Dollar-Wert auf der Basis des Jahres 2005) und dessen Staatsangehörige sowie Personen mit Wohnsitz in diesem Staat, die natürliche Personen sind, nach den jüngsten vom Internationalen Büro veröffentlichten jährlichen Anmeldezahlen im Fünfjahresdurchschnitt weniger als 10 internationale Anmeldungen pro Jahr (pro Million Einwohner) oder weniger als 50 internationale Anmeldungen pro Jahr (in absoluten Zahlen) eingereicht haben, oder ein Anmelder, der, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche Person handelt oder nicht, die Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit eines und den Wohnsitz beziehungsweise Sitz innerhalb eines Staates besitzt, der als einer der Staaten aufgelistet ist, die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelte Länder eingestuft werden, hat Anspruch gemäß des PCT-Gebührenverzeichnisses auf eine 90%ige Ermäßigung bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der Bearbeitungsgebühr. Der Anmelder hat nur dann Anspruch auf eine Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags der Anmelder oder alle Anmelder

der (die) wahre(n) und einzige(n) Eigentümer der Anmeldung ist (sind) und unter keiner Verpflichtung steht (stehen), die Rechte an der Erfindung einer anderen Partei, die zu keiner Gebührenermäßigung berechtigt ist, zu übertragen, abzutreten, einzuräumen oder zu lizenzieren. Bei mehreren Anmeldern muß jeder einzelne Anmelder die oben genannten Kriterien erfüllen. Wenn der Anmelder oder alle Anmelder Anspruch auf eine Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr hat (haben), findet diese Ermäßigung Anwendung auf der Grundlage der in Feld Nr. II des Antrags gemachten Angaben zu Namen, Nationalität und Wohnsitz, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf.

Die Gebührenermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein oder mehrere Anmelder nicht aus PCT-Vertragsstaaten kommen, sofern jeder der Anmelder Staatsangehöriger eines Staates ist, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und dort seinen Wohnsitz hat, und zumindest einer der Anmelder Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder dort seinen Wohnsitz hat und dementsprechend berechtigt ist, eine internationale Anmeldung einzureichen.

Informationen über PCT-Vertragsstaaten, deren Staatsangehörige und Personen, die in diesen Staaten ihren Wohnsitz haben, zur Ermäßigung bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der Bearbeitungsgebühr, um 90% berechtigt sind, finden Sie im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C, und auf der Webseite der WIPO (siehe www.wipo.int/pct/en). Diese Informationen werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und im *PCT-Blatt (Official Notices (PCT-Gazette))* und im *PCT-Newsletter* veröffentlicht.

Berechnung der Bearbeitungsgebühr im Fall der Gebührenermäßigung: Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen Anspruch auf Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr, so beträgt der in Feld H einzutragende Betrag 10% der Bearbeitungsgebühr.

Feld Insgesamt: Der an die IPEA zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Summe der in den Feldern P und H eingetragenen Beträge.

ZAHLUNGSART

Damit die IPEA sofort erkennen kann, wie die vorgeschriebenen Gebühren gezahlt werden, wird empfohlen, die entsprechenden Kästchen anzukreuzen. Das Gebührenrechnungsblatt sollte keine Kreditkartenangaben enthalten. Angaben zur Kreditkarte sollten auf einem gesonderten Blatt eingereicht werden.

ABBUCHUNGS- BZW. GUTSCHREIBUNGS-AUFTRAG FÜR DAS LAUFENDE KONTO

Der Anmelder sollte prüfen, ob die Entrichtung von PCT-Gebühren über ein laufendes Konto von der IPEA erlaubt ist. Darüberhinaus wird empfohlen zu prüfen, welche Bedingungen im Einzelfall nach den Vorschriften über laufende Konten bei der IPEA gelten, weil diese Vorschriften je nach IPEA verschieden sind.

Schließlich können die für die IPEA bestimmten Gebühren für die internationale vorläufige Prüfung und die Bearbeitungsgebühren nicht vom laufenden Konto beim Anmeldeamt abgebucht werden, wenn die IPEA mit dem nationalen Amt oder der zwischenstaatlichen Organisation, bei der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, nicht identisch ist.

Die IPEA bucht Gebühren vom laufenden Konto erst ab, wenn der Abbuchungsantrag unterschrieben und die Kontonummer angegeben ist.